

Beschlussempfehlung

Hannover, den 09.03.2022

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10503

Berichterstattung: Abg. Sascha Laaken (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/10503 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10503

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz**

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Aufgaben des Landesbetriebes

(1) ¹Unbeschadet einer Aufgabenerfüllung durch Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 hat der Landesbetrieb die Aufgabe,

1. die nach § 34 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 4 und § 34 a Abs. 1 bis 4 und 5 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zulässigen Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren an die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG durchzuführen,
2. die nach § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 4 und § 34 a Abs. 1 bis 4 und 5 Satz 1 BMG zulässigen Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren an öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durchzuführen,
3. die nach § 34 Abs. 1 BMG zulässigen Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 BDSG im Inland zum Zweck der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz durchzuführen, soweit gemäß § 34 Abs. 2 BMG Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt werden sollen, ein landesweiter Bezug

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz**

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „nach § 38 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zulässigen Datenübermittlungen“ durch die Worte „Übermittlung von Daten nach § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 sowie des § 34 a Abs. 1 bis _____ 5 Satz 1 BMG“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „nach § 38 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1 BMG zulässigen Datenübermittlungen“ durch die Worte „Übermittlung von Daten nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 bis 4 sowie _____ des § 34 a Abs. 1 bis _____ 5 Satz 1 BMG“ ersetzt sowie nach dem Wort „an“ das Wort „andere“ und nach dem Wort „Bundesdatenschutzgesetzes“ der Klammerzusatz „(BDSG)“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden die Worte „nach § 34 Abs. 1 BMG zulässigen Datenübermittlungen“ durch die Worte „Übermittlung der Daten nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG“ und die Angabe „des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Angabe „BDSG“ ersetzt sowie die Worte „gemäß § 34 Abs. 2 BMG“ gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10503

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

besteht und eine Zustimmung des Fachministeriums im Einzelfall vorliegt, sowie

4. Daten und Hinweise an öffentliche Stellen für statistische Zwecke zu übermitteln, soweit die Erhebung der Daten durch die öffentliche Stelle bei den Meldebehörden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes angeordnet ist und einen landesweiten Bezug aufweist.

²Die nach § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG bestehende Verpflichtung, Daten für die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen zum jederzeitigen automatisierten Abruf bereitzuhalten, obliegt nur dem Landesbetrieb.

(2) Soweit es durch Verordnung nach § 8 bestimmt ist, hat ausschließlich der Landesbetrieb die Aufgabe,

1. im Verfahren nach § 23 Abs. 3 und § 23 a Abs. 1 BMG die Aufgaben der Wegzugsmeldebehörde zu erfüllen,
2. die nach § 36 BMG zulässigen regelmäßigen Datenübermittlungen durchzuführen sowie
3. die nach § 43 Abs. 2 BMG zulässigen Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren an die Suchdienste durchzuführen.

(3) Beabsichtigt eine öffentliche Stelle des Landes, Daten und Hinweise durch automatisierten Abruf nach den §§ 34 und 34 a BMG bei einer Stelle eines anderen Landes abzurufen, so hat der Landesbetrieb auf Ersuchen der öffentlichen Stelle des Landes (ersuchende Stelle) den automatisierten Abruf durchzuführen und die ihm übermittelten Daten und Hinweise jeweils an die ersuchende Stelle zu übermitteln; die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die ersuchende Stelle.

(4) Betrifft ein Ersuchen um Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Daten, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, so ist für die Erfüllung der Aufgabe der Meldebehörde nach § 34 Abs. 2 Satz 5 und § 34 a Abs. 5 Satz 2 BMG die jeweilige Meldebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständig.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 und § 23 a Abs. 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „den §§ 34 und 34 a“ ersetzt.

d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Betrifft ein Ersuchen um Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Daten, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist **oder auf die die Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes anzuwenden sind (§ 53 BMG)**, so ist für die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde nach § 34

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10503

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Abs. ____ 5 und § 34 a Abs. 5 Satz 2 BMG **oder nach den Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes sowie für die etwaige Datenübermittlung ausschließlich** die jeweilige Meldebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständig.

(5) Bei einem Ersuchen um Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden Daten, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist oder auf die die Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes anzuwenden sind (§ 53 BMG), nicht übermittelt.“

(5) Bei einem Ersuchen um Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. **3 oder 4** werden Daten, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist oder auf die die Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes anzuwenden sind (§ 53 BMG), nicht übermittelt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2. *unverändert*

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

3. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

3. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ein Widerspruch nach § 50 Abs. 5 BMG gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 2 BMG wirkt auch für Datenübermittlungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. b.“

„²Ein Widerspruch nach § 50 Abs. 5 **Satz 1 Halbsatz 1** BMG gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 2 BMG wirkt auch für Datenübermittlungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. b; **§ 50 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 BMG gilt entsprechend.**“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

4. § 7 **wird gestrichen.**

„§ 7

Anbieten von Daten an Archive

Dem jeweils zuständigen Archiv sind vor der Löschung gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 9, 15 und 16 BMG beigeschriebener Daten diese mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 6 und 12 BMG aufgeführten Daten der betroffenen Person anzubieten.“

5. In § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird im einleitenden Teil die Angabe „38“ durch die Angabe „34, 34 a“ ersetzt.

5. *unverändert*

6. Es wird der folgende neue § 9 eingefügt:

6. Es wird der folgende neue § 9 eingefügt:

„§ 9

Gebühren

„§ 9

Gebühren

Datenübermittlungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind gebührenpflichtig.“

Datenübermittlungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. **3** sind gebührenpflichtig.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10503

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

unverändert